Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Mai 1863.

Inhalt.

Gesetz, den für Gebäude der Kreis- und Appellationsgerichte erforderlichen Kredit von 91,350 fl. betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die wissenschaftliche Ausbildung der Kameralkandidaten betreffend. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Alois und der Maria Heiny von Hinterstraß betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die im Frühjahr 1863 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Gesetz,

den für Gebäude der Kreis- und Appellationsgerichte erforderlichen Kredit von 91,350 fl. betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Dem Justizministerium wird zu Herstellung der in Folge der Gerichtsverfassung erforderlichen Gebäude der Kreis- und Appellationsgerichte ein vorläufiger Kredit von 91,350 fl. eröffnet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1863.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die wissenschaftliche Ausbildung der Kameralkandidaten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, die Vorschriften der §§. 4, 5, 6, 10 und 11 Unserer Verordnung vom 16. Mai 1838 über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienste in der Finanzverwaltung aufzuheben und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 4.

Die weitere Ausbildung begreift:

1. von Vorkentnissen:
   a. aus der Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie, die Anfangsgründe der praktischen Geometrie, die Elemente der Mechanik, die mit Hilfe der Logarithmen, der Kombinationslehre und des Wahrscheinlichkeitskalkuls zu lösenden Rechnungen fürs Geschäftsleben;
   b. von Naturwissenschaften: Chemie, Mineralogie und Geognosie;
2. von Fachkenntnissen:
   a. Landwirthschaftslehre und Gewerbskunde,
   b. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege) und Finanzwissenschaft;
3. von Hilfskenntnissen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaften — Institutionen des römischen Rechts, badisches Landrecht und allgemeines Staatsrecht.

§. 5.

Die Vorlesungen über die nach §. 4, Ziffer 2 und 3 zu erwerbenden Kenntnisse, mit Ausnahme der Landwirthschaft, müssen auf Universitäten, die mathematischen, naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Vorlesungen können auch auf einer polytechnischen Anstalt gehört werden.

§. 6.

Kameralkandidaten, welche sich in anderen, der Kameralwissenschaft verwandten Gegenständen, sowie in den neueren Sprachen und vorzugsweise in der französischen Sprache Kenntnisse erworben haben und darüber Nachweisung liefern, sind bei der späteren Verwendung in der Praxis gebührend zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 10.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf alle Theile der im §. 4 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken. Sie geschieht aber bezüglich der Naturwissenschaften gleichzeitig mit der Prüfung in denjenigen Fachwissenschaften, bei welchen die Lehren der ersteren Anwendung finden.

Der betreffende Examinator oder sein Stellvertreter hat stete Aufsicht zu führen. Das Finanzministerium wird die beiläufige Zahl der Fragen bestimmen, die aus jedem Fache zur Ausarbeitung sollen vorgelegt werden.

§. 11.

Die mündliche Prüfung hat sich auf jene Theile der verlangten Kenntnisse zu erstrecken, rücksichtlich welcher der Vorstand oder andere Mitglieder der Prüfungskommission ein mündliches Examen angemessen finden.

Jeder Kandidat wird einzeln von der Prüfungskommission mündlich geprüft.

Die Kollegialmitglieder des Finanzministeriums und der Finanzmittelstellen haben hierbei Zutritt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1863.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Zollverwalter Prittwitz in Oehningen und

dem Steuererheber Johann Georg Frei in Britzingen, in Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste und zwar dem ersteren die kleine goldene, letzterem die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem K. K. Oesterreichischen Konsul C. Eisenhardt zu Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 29. April d. J.

dem Lieutenant Albert Weiß vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, den unterthänigst nachgesuchten Abschied aus Höchst-Ihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 2. Mai d. J.

den Oberpostrath Eberlin bei der Direktion der Verkehrsanstalten auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste,

den Vorstand des Eisenbahnamts Karlsruhe, Oberpostmeister Widmann, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die Stelle eines Dampfschifffahrtsverwalters in Konstanz dem Revisor Anton Bischoff bei der Direktion der Verkehrsanstalten unter Verleihung des Dienstrangs als Kassier vorerst in provisorischer Weise,

die Stelle eines Revisors bei der Direktion der Verkehrsanstalten dem pensionirten Post- und Eisenbahnkassier August von Davans, unter Reaktivirung desselben, zu übertragen;

den Kontroleur Schmolk bei dem Hauptsteueramte Freiburg zum Kreissteuerrevisor in Freiburg zu ernennen;

unter dem 6. Mai d. J.

die Portepeefähnriche:

August Würth im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Max Metzger vom zweiten Füsilier-Bataillon, unter Versetzung in das (erste) Leibgrenadier-Regiment,

Wilhelm Karrer im dritten Infanterie-Regiment und

Otto Stickel im fünften Infanterie-Regiment zu Lieutenanten zu befördern;

unter dem 12. Mai d. J.

für den Oberamtsrichter von Vincenti während der Verhinderung desselben den Amtsrichter von Blittersdorff in Karlsruhe zum Mitgliede des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

die erledigte Domänenverwaltung Freiburg dem Domänenverwalter Kirchgeßner in Offenburg,

dem provisorischen Hauptamtsverwalter Seuffert beim Hauptzollamte bei Schusterinsel seine dermalige Stelle definitiv zu übertragen;

den Kameralpraktikanten Friedrich Zahn von Bruchsal zum Kontroleur bei dem Hauptsteueramte Freiburg,

den Postpraktikanten Friedrich Hönig zum Bahnverwalter in Mühlacker,

zur Vorsteherin an der katholischen weiblichen Lehranstalt Zofingen in Konstanz die Lehrfrau Pauline Blattmann daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Moosbrunn, Landkapitels Ettlingen, den Pfarrverweser Anton Kehrer in Obergrombach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 21. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Breitnau, Dekanats Breisach, den Pfarrverweser Alois Metz in Dielheim gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 14. April d. J. die kirchliche Einsetzung erlangt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Dezember v. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Kaplanei Rothweil, Dekanats Endingen, den Verweser dieser Pfründe, Pfarrer Johann Albert Happersberger in Jach gnädigst zu ernennen geruht und wurde demselben am 21. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Christoph Hönninger in Hollerbach auf die katholische Pfarrei Rothenberg, Dekanats Waibstadt, gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 23. April d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Dezember v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Kaplaneiverweser Wilhelm Würth in Markdorf auf die katholische Pfarrei Güttingen, Dekanats Stockach, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 16. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Rielasingen, Dekanats Hegau, dem bisherigen Pfarrverweser Maximilian Wehrle in Mösbach verliehen und ist derselbe am 23. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung durch Austausch von Ministerialerklärungen in beiderseits stets widerruflicher Weise unter sich übereingekommen sind, ihre Unterthanen gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen, und nachdem in Folge dessen einerseits die Vorschriften des Artikels 444 des diesseitigen Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 auch zu Gunsten der Unterthanen des Königreichs Bayern, anderseits die durch die Gesetzgebung dieses Königreichs im Anhange des Näheren mitgetheilten Bestimmungen über den in diesem Staate gewährten Schutz von Waarenbezeichnungen dort auch zu Gunsten der diesseitigen Staatsangehörigen in Zukunft bis auf Weiteres Geltung haben werden, so wird solches mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Verabredung mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft treten wird.

Karlsruhe, den 6. Mai 1863.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Reck.

Anhang

zu der Bekanntmachung vom 6. Mai 1863, betreffend die mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

Wortlaut der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1862 für das Königreich Bayern, den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, welche vom 1. Juni 1863 an sich auch auf die Badischen Staatsangehörigen erstrecken:

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Produzent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes

enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen sind.

§. 2.

Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 5.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Produzenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Distriktspolizeibehörde Genüge geleistet haben.

Die Namensänderung des Alois und der Maria Heiny von Hinterstraß betreffend.

Alois und Maria Heiny von Hinterstraß haben darum nachgesucht, ihren Familiennamen in „Hoch" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen 3 Monaten nebst Begründung bei unterzeichnetem Ministerium einzureichen sind.

Karlsruhe, den 5. Mai 1863.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die im Frühjahr 1863 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend.

Von sieben Kandidaten der Gesammtheilkunst, welche sich zu der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Licenz zur Ausübung dieses Berufes:

Heinrich Schüle von Freiburg,
Richard von Krafft-Ebing von Mannheim,

Julius Kaiser von Brandenberg,
Alexander Riffel von Karlsdorf,
Johann Most von Heidelberg.

Karlsruhe, den 11. Mai 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Diensterledigungen.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztstelle bei dem Großherzoglichen Stadtamte Mannheim ist erledigt. Bewerbungen sind binnen drei Wochen durch Vermittlung der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierungen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Am Lyzeum in Karlsruhe ist eine Lehrstelle für einen philologisch gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis 1,500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrathe zu melden

Die Domänenverwaltung Offenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. April d. J. der katholische Pfarrer Valentin Müller von Ladenburg in Mainz.
„ 30. „ „ „ Stiftungsrevisor Gustav Ziegler in Freiburg.
„ 2. Mai „ „ Professor Franz Xaver Herrmann in Bruchsal.